

Kirchgemeinde Reutigen



Benützungsglement für das Kirchgemeindehaus Reutigen

vom 13. Mai 2004

Inhaltsverzeichnis

<u>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>	3
<u>BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN</u>	3
<u>BENÜTZUNGSE RTEILUNG</u>	4
<u>BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN</u>	4
<u>RÄUMLICHKEITEN / TECHNISCHE GERÄTE</u>	6
<u>TARIFE</u>	6
<u>INKRAFTTRETEN</u>	7
<u>AUFLAGEZEUGNIS</u>	7

Die Kirchgemeindeversammlung von Reutigen erlässt aufgrund des Organisationsreglementes vom 26. November 2000 das folgende Reglement über die Benützung des Kirchgemeindehauses Reutigen:

Allgemeine Bestimmungen

Zweckbestimmung	<p>Art. 1</p> <p>Die der Kirchgemeinde Reutigen gehörenden Räumlichkeiten des Kirchgemeindehauses (nachfolgend Räumlichkeiten genannt) dienen in erster Linie der Kirchgemeinde. Sie sind ein Ort der Gemeinschaft für Jung und Alt, ein Ort der Begegnung für die Bevölkerung von Reutigen, Ober- und Niederstocken. Sie dienen</p> <ul style="list-style-type: none">– der Sammlung und Besinnung– der Freude und der Feier– dem Gedankenaustausch, gemeinsamer Arbeit und der sinnvollen Freizeitgestaltung <p>Die Kirchgemeinde Reutigen stellt die Räumlichkeiten für solche Veranstaltungen zur Verfügung, deren Absichten nicht gegen die Zielsetzung der Kirche und dieses Haus gerichtet sind.</p>
-----------------	--

Benützungsbedingungen

Unentgeltliche Benützung	<p>Art. 2</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kirchgemeinde Reutigenb) andere landeskirchliche Veranstaltungen z. B. Evangelische Gesellschaft, regionale kirchliche Anlässe wie Bezirkssynode, Pfarrtreffenc) Kirchnahe, gemeinnützige Anlässe ohne Einnahmen: der kirchlichen Arbeit verwandte, unterstützungswürdige Anlässe (Jugendarbeit, Altersarbeit, Elterngruppen, Gesprächskreise, Frauenverein Reutigen-Stocken)d) Anlässe, die nicht von der Kirche organisiert sind, aber ein religiöses, biblisches oder ethisches Thema habene) Veranstaltungen von Schule und Gemeinde <p>Das Entgelt für die Abwartin sowie die Mietpreise für Küche und technische Geräte werden bei gemeinnützigen Anlässen in Rechnung gestellt. Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>
Reduzierter Tarif	<p>Art. 3</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kulturelle Anlässe (Kulturforum, einmalige kulturelle Anlässe)b) Ortsvereine (Vereinsversammlungen)c) Gemeinnützige Anlässe (wie unter Art. 2^c genannte) mit Einnahmen (Kollekte, niedriger Eintritt) aber ohne Gewinnsucht

a) Mitglieder der Kirchgemeinde Reutigen (z. B. Hochzeits- und andere Feste)

Normaler Tarif **Art. 4**
a) Gewinnerorientierte Veranstaltungen (für nicht-gemeinnützige Zwecke)
b) Nichtmitglieder der Kirchgemeinde Reutigen (z. B. Hochzeits- und andere Feste)

Reihenfolge der Anmeldungen **Art. 5**
Veranstaltungen nach Art. 2 haben Vorrang gegenüber solchen nach Art. 3 und 4, solche nach Art. 3 gegenüber denen nach Art. 4. Bei Veranstaltungen nach dem gleichen Artikel hat die früher angemeldete Vorrang.

Benützungserteilung

Bewilligung **Art. 6**
Für die Bewilligung zur Benützung des Kirchgemeindehauses ist grundsätzlich der Kirchgemeinderat zuständig. Er kann diese Aufgabe auch delegierten.

Gesuch **Art. 7**
Gesuche um Benützung durch Dritte sind schriftlich beim Sekretariat der Kirchgemeinde mindestens 6 Wochen vor dem Anlass einzureichen. Gesuchsformulare sind ebenfalls beim Sekretariat anzufordern.

Regelmässige Benützung **Art. 8**
Bewilligungen für eine regelmässige Benützung werden nur in Ausnahmefällen erteilt.

Benützungsvorschriften

Verantwortliche Person **Art. 9**
Jeder Verein, jede Gruppe bezeichnet und meldet der Abwartin eine verantwortliche Person. Diese übernimmt von der Abwartin den Schlüssel. Sie ist für die Einhaltung der Ordnung, die Reinigung der Räumlichkeiten (nach Anweisung der Abwartin) sowie die Rückgabe des Schlüssels verantwortlich.

Übergabe/Übernahme **Art. 10**
Die Übergabe sowie auch die Rücknahme der Räumlichkeiten erfolgt durch die verantwortliche Person im Beisein der Abwartin. Anlässlich der Rückgabe hat die Abwartin die Räumlichkeiten sowie das Inventar zu kontrollieren. Allfällige Beanstandungen der Abwartin sind durch die verantwortliche Person umgehend in Ordnung zu bringen.

Haftung	<p>Art. 11 Der Veranstalter haftet für Unfälle und/oder Schäden, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung stehen. Er hat Beschädigungen (z. B. Mobiliarschäden, Geschirrbruch) unverzüglich der Abwartin zu melden.</p> <p>Die Kirchgemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an Gegenständen des Mieters durch Dritte (z. B. Garderobe).</p>				
Schlüssel	<p>Art. 12 Der unter Art. 9 genannten verantwortlichen Person wird der Schlüssel bei der Übergabe der Räumlichkeiten gegen Unterschrift ausgehändigt.</p>				
Lärm	<p>Art. 13 Aus Rücksicht auf unsere Nachbarn ist störender Lärm in und um das Kirchgemeindehaus zu unterlassen.</p>				
Rauchen	<p>Art. 14 Im ganzen Kirchgemeindehaus ist das Rauchen verboten.</p>				
Reinigung	<p>Art. 15 Die Räumlichkeiten sowie die benutzten Gegenstände sind gemäss Anweisungen der Abwartin abzugeben (Räumlichkeiten = besenrein). Bei starker Verschmutzung der Räumlichkeiten kann die Kirchgemeinde den zusätzlichen Aufwand der Abwartin in Rechnung stellen (Fr. 30.00/Std.).</p>				
Öffnungszeiten	<p>Art. 16 Als Richtwerte gelten die Polizeistunden des Kantons Bern:</p> <table><tr><td>– Sonntag bis Donnerstag</td><td>bis 23.30 Uhr</td></tr><tr><td>– Freitag und Samstag</td><td>bis 00.30 Uhr</td></tr></table> <p>Für die Aufräum- und Putzarbeiten wird zusätzlich 1 Stunde bewilligt.</p>	– Sonntag bis Donnerstag	bis 23.30 Uhr	– Freitag und Samstag	bis 00.30 Uhr
– Sonntag bis Donnerstag	bis 23.30 Uhr				
– Freitag und Samstag	bis 00.30 Uhr				
Parkplatzregelung	<p>Art. 17 Es ist dafür zu sorgen, dass Autos, Motos und Velos an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Weitere Parkmöglichkeiten bestehen auf dem Viehschauplatz in Reutigen.</p>				
Hausordnung	<p>Art. 18 Der Kirchgemeinderat regelt die Einzelheiten in der Hausordnung, die jedem Gesuch beigelegt wird.</p>				
Abwartin	<p>Art. 19 Der Kirchgemeinderat entscheidet je nach Anlass über die Anwesenheit der Abwartin. Dieser Aufwand wird nach Zeittarif verrechnet (Präsenzzeit Fr. 30.00/Std.).</p>				
Sorgfaltspflicht	<p>Art. 20 Die Benützer haben zu den Räumlichkeiten und ihren Einrichtungen Sorge zu tragen und sind gehalten, verursachte oder festgestellte Schäden sofort der Abwartin zu melden.</p>				

Räumlichkeiten / Technische Geräte

Art. 21

Folgende Räumlichkeiten stehen zur Verfügung:

- Parterre
- Eingangshalle (nach Absprache)
 - Sitzungszimmer
Platz für ca. 16 Personen an Tischen
 - Eingangsbereich mit Damen- und Herren-Toilette sowie Behindertentoilette
- Obergeschoss
- Saal links
Platz mit Konzertbestuhlung für ca. 60 – 70 Personen
Platz mit Tischen für ca. 60 Personen
 - Saal rechts, unterteilbar in 2 Räume *
Platz mit Konzertbestuhlung für ca. 60 Personen
Platz mit Tischen für ca. 60 Personen
* diese Räume können auch einzeln gemietet werden
 - Haushaltküche
Geschirr für 120 Gedecke

Geräte

Folgende technische Geräte stehen zur Verfügung:

- Fernsehgerät (nur zum Abspielen von Videofilmen)
- Videogerät
- Radio mit Kassetten- und CD-Gerät
- Diaprojektor
- Wandtafel
- Leinwand

Tarife

Art. 22

Tarife
Der Kirchgemeinderat ist für die Festsetzung der Tarife zuständig. Sie betragen je nach Mietobjekt zwischen Fr. 10.00 bis maximal Fr. 450.00. Über die einzelnen Tarife gibt das vom Kirchgemeinderat zusammengestellte Tarifblatt Auskunft.

Art. 23

Anpassung der Tarife
Die Tarife werden vom Kirchgemeinderat bei Bedarf der Teuerung angepasst.

Art. 24

Sonderregelungen
Über Sonderregelungen (Spezialtarif, Dauerbelegungen) entscheidet der Kirchgemeinderat.

Inkrafttreten

Art. 25
Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 14. Mai 2004 in Kraft.
Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Das vorstehende Benützungsgreglement wurde durch die Kirchgemeindeversammlung vom 13. Mai 2004 so beraten und mit 22 Stimmen genehmigt.

Reutigen, 14. Mai 2004

Ns. der Kirchgemeindeversammlung:

Renate Kernen
Präsidentin

Ursula Prior
Sekretärin

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 12. April bis 13. Mai 2004 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) bei den Gemeinden Niederstocken, Oberstocken und Reutigen aufgelegt. Es gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 15 vom 8. April 2004 bekannt.

Reutigen, 14. Mai 2004

Die Sekretärin:
Ursula Prior